

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Ina Czyborra (SPD)**

vom 17. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. September 2018)

zum Thema:

**Onkel-Tom-Straßen-Brücke – ja oder nein?**

und **Antwort** vom 04. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Okt. 2018)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Dr. Ina Czyborra (SPD)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16488**  
**vom 17. September 2018**  
**über Onkel-Tom-Straßen-Brücke - ja oder nein?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Handelt es sich beim Vorplatz des U-Bahnhofs Onkel Toms Hütte an der Onkel Tom Straße um ein Brückenbauwerk oder als was ist dieser öffentliche Raum gewidmet?

Antwort zu 1:

Die Onkel-Tom-Straße ist in ihrer Gesamtheit mit Fahrbahn und Gehweg als öffentliche Straße gewidmet. Im Zuge der Onkel-Tom-Straße am Schnittpunkt mit der U-Bahnlinie 3 befindet sich unterhalb das Brückenbauwerk der Onkel-Tom-Straßen-Brücke. Eine gesonderte Widmung einer Brücke erfolgt nicht. Straßenaufbau und Brücke sind durch eine Erdauffüllung baulich voneinander getrennt.

Frage 2:

Wie genau ist der Vorplatz strukturiert, wo endet das Straßenland und welche Zuständigkeiten sind damit verbunden?

Antwort zu 2:

Die Zuständigkeiten für das Brückenbauwerk teilen sich das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Objektbereich Ingenieurbauwerke und die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG). Die Zuständigkeitsgrenze ist nur unterhalb der Brücke an einer vertikalen Fuge sichtbar. Die Zuständigkeit des Objektbereiches Ingenieurbauwerke endet mit der Schutzschicht der oberen Bauwerksdichtung. Die darüber befindliche Erdauffüllung und der Straßenaufbau mit Fahrbahn- und Gehwegsflächen liegen in der Zuständigkeit des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf (siehe Allgemeines Zuständigkeitsgesetz [AZG] bzw. Zuständigkeitskatalog).

Frage 3:

Wenn es sich bei dem Vorplatz um ein Brückenbauwerk handelt, wurde dieser dann als Onkel-Tom-Straßenbrücke benannt und wann wurde diese Benennung in welcher Form veröffentlicht?

Antwort zu 3:

Das Brückenbauwerk wurde benannt (Statistischer Schlüssel-Nr. 07368 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg). Wann die Benennung durchgeführt oder bekannt gemacht wurde, ist nicht dokumentiert. Eine Unterscheidung in Vorplatz und Gehweg oder die Benennung eines Vorplatzes ist nicht bekannt.

Frage 4:

Gibt es Gründe, die dagegen sprechen, den Vorplatz als Platz zu benennen und welche sind dies?

Frage 5:

Welche Voraussetzungen sind erforderlich, um den Vorplatz als Platz oder als Brücke nach einer Persönlichkeit zu benennen oder umzubenennen?

Antwort zu 4 und zu 5:

Die Benennung von Straßen ist in den Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes (Ausführungsvorschriften Benennung), letzte Bekanntmachung vom 1. Februar 2017 im ABl. Nr. 7 / 17. Februar 2017 Seite 763 ff. geregelt. Eine Umbenennung des Brückenbauwerkes ist unter den im Punkt 2 (Umbenennungen) aufgeführten Bedingungen möglich.

Berlin, den 04.10.2018

In Vertretung

Stefan Tidow  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz